



Nr 201B

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **ABFALLVERORDNUNG**

**vom 5. Juli 2022**



# ABFALLVERORDNUNG

---

**Präsidialabteilung**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Abfallverordnung Geltungsbereich .....	1-5
Abfallverordnung Inhalt .....	2-5
Abfallverordnung Inkrafttreten .....	22-14
<b>B</b> -----	
Bereitstellung zur Abfuhr.....	6-7
<b>E</b> -----	
Entsorgung Ausgediente Sachen .....	14-10
Entsorgung Industrie- und Bauabfälle.....	13-10
Entsorgung Sonderabfälle.....	16-10
Entsorgung Tierkörper.....	15-10
<b>G</b> -----	
Gebühren Grundgebühr Privathaushalte .....	18-12
Gebühren Grundgebühr Unternehmen .....	19-12
Gebühren Verbrauchsabhängig .....	20-12
Gebühren Weitere.....	21-13
Gebührentarif Allgemein .....	17-12
<b>P</b> -----	
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber .....	4-6
<b>S</b> -----	
Sammeldienst Abfallarten .....	5-7
Sammelstellen/- Separatsammlung .....	12-9
Sammlung Altpapier und Karton.....	9-8
Sammlung Grüngut/Speisereste.....	11-8
Sammlung Hauskehricht.....	7-7
Sammlung Metall, Aluminium und Weissblech .....	10-8
Sammlung Sperrgut .....	8-7
<b>Z</b> -----	
Zuständigkeit .....	3-5

# ABFALLVERORDNUNG

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Geltungsbereich.....	5
Inhalt .....	5
Zuständigkeit .....	5
II Entsorgungspflicht.....	6
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber .....	6
III Abfallbereitstellung .....	7
Sammeldienst Abfallarten.....	7
Bereitstellung zur Abfuhr.....	7
Hauskehricht.....	7
Sperrgut.....	7
Altpapier und Karton.....	8
Metall, Aluminium und Weissblech.....	8
Grüngut/Speisereste .....	8
IV Sammelstellen.....	9
Sammelstellen/- Separatsammlung .....	9
V Übrige Abfälle.....	10
Industrie- und Bauabfälle .....	10
Ausgediente Sachen.....	10
Tierkörper .....	10
Sonderabfälle .....	10
VI Gebühren.....	12
Allgemeines .....	12
Grundgebühr Privathaushalte.....	12
Grundgebühr Unternehmen.....	12
Gebühren Verbrauchsabhängig.....	12
Weitere Gebühren.....	13
VII Schlussbestimmungen.....	14
Inkrafttreten.....	14

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt, gestützt auf Art. 16 und 21 des Abfallreglements vom 01. Januar 2023 folgende

## ABFALLVERORDNUNG

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1**

Geltungs-  
bereich

Diese Verordnung regelt gestützt auf das Abfallreglement der Gemeinde Ostermundigen die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

#### **Art. 2**

Inhalt

Die Abfallverordnung regelt

- a) die Einzelheiten der Entsorgungspflicht,
- b) die Abfallbereitstellung und den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung,
- c) Entsorgungsstellen für Separatsammlungen,
- d) Abfälle und deren Entsorgung,
- e) Sonderabfälle,
- f) die Gebühren.

#### **Art. 3**

Zuständig-  
keit

Weitere Weisungen zur Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle erteilt die Abteilung Tiefbau und Betriebe.

## II ENTSORGUNGSPFLICHT

### Art. 4

Pflichten  
der Abfall-  
inhaberinnen und -  
inhaber

- <sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, ihre Abfälle in Übereinstimmung mit dem Abfallreglement der Gemeinde Ostermundigen, dieser Verordnung und dem übergeordneten Recht zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Sie sind insbesondere verpflichtet
  - a) Siedlungsabfälle gemäss Abfallreglement der Gemeinde zu übergeben,
  - b) übrige Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen,
  - c) die vorgeschriebenen Kehrriechtsäcke und Gebührenmarken zu verwenden,
  - d) Vorgaben der Gemeinde über die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Abfällen, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, zu beachten.

## III ABFALLBEREITSTELLUNG

### Art. 5

Sammel-  
dienst Ab-  
fallarten

Die Gemeinde führt folgende Sammlungen von Siedlungsabfall durch:

- a) Hauskehricht,
- b) Sperrgut,
- c) Altpapier und Karton,
- d) Grüngut inkl. Speisereste,
- e) Metall, Aluminium, Weissblech.

### Art. 6

Bereitstel-  
lung zur  
Abfuhr

- <sup>1</sup> Alle abzuführenden Abfälle, ausgenommen die in Containern bereitgestellten Abfälle, dürfen frühestens am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

### Art. 7

Hauskeh-  
richt

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Der Hauskehricht wird in der Regel zwei Mal wöchentlich abgeholt.

### Art. 8

Sperrgut

- <sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. Es ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 25 kg, die maximale Länge darf 2.00 m nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- <sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl an Sperrgutmarken richtet sich nach Art. 20 Abs. 2.

### Art. 9

# ABFALLVERORDNUNG

---

- Altpapier und Karton
- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung separat Altpapier und Karton. Wo kein Altpapiercontainer vorhanden ist, muss das Altpapier gebündelt werden.
  - 2 Altpapier und Karton werden in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.

## **Art. 10**

- Metall, Aluminium und Weissblech
- 1 Abfälle aus Metall, Aluminium und Weissblech können zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Gegenstände sind grundsätzlich ohne Fremdstoffe bereitzustellen (z.B. Gartenstühle ohne Plastikteile).
  - 2 Metall, Aluminium und Weissblech werden in der Regel sechs Mal jährlich abgeholt.

## **Art. 11**

- Grüngut/Speisereste
- 1 Bei der Grünabfuhr werden ausschliesslich Grüngut aus dem Garten und Balkon sowie Rüstabfälle und Speisereste aus der Küche abgeführt (vergärbare Abfälle).
  - 2 Für Grüngut und Speisereste sind die offiziell zugelassenen Rollcontainer zu verwenden.
  - 3 Grüngut und Speisereste werden in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.
  - 4 Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten.
  - 5 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit unterstützenden Massnahmen, insbesondere mit einem Häckseldienst.
  - 6 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.



## IV SAMMELSTELLEN

### Art. 12

Sammel-  
stellen/-  
Separat-  
sammlung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Unternehmungen Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle, insbesondere für
  - a) Glas,
  - b) Metall, Aluminium, Weissblech,
  - c) Textilien,
  - d) Sonderabfälle i.S. von Art. 16.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere Abfälle in Sammelstellen separat sammeln oder die Sammlung fördern.
- <sup>3</sup> Die Benutzung der Sammelstellen richtet sich nach den Weisungen und Publikationen der Gemeinde Ostermundigen sowie Art. 7 des Abfallreglements der Gemeinde.

## V ÜBRIGE ABFÄLLE

### Art. 13

- Industrie- und Bauabfälle
- <sup>1</sup> Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle müssen grundsätzlich von den Inhaberinnen und Inhabern selbst fachgerecht entsorgt werden.
  - <sup>2</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG<sup>1</sup>.

### Art. 14

- Ausgediente Sachen
- Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

### Art. 15

- Tierkörper
- <sup>1</sup> Tierkörper sind an von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstellen abzuliefern.
  - <sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen gemäss eidg. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)<sup>2</sup> auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
  - <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

### Art. 16

- Sonderabfälle
- <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt grundsätzlich den Inhaberinnen und Inhabern, soweit es sich nicht um Siedlungsabfall i.S. von Art. 13 Abs. 2 Bst. B VVEA handelt.
  - <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BSG 822.1

<sup>2</sup> SR 916.441.222

<sup>3</sup> SR 814.610

- <sup>3</sup> Für Sonderabfälle aus Haushalten (Altöl, Speiseöl, Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen betreibt die Gemeinde für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle aus Unternehmungen mit mindestens 10 Vollzeitstellen oder über 20 kg pro Anlieferung sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen, Art. 13 II b VVEA.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushalten.
- <sup>6</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

## VI GEBÜHREN

### Art. 17

Allgemeines Sämtliche Ansätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### Art. 18

Grundgebühren Privathaushalte Die Kehrichtgrundgebühr für Privathaushalte (Wohneinheit) beträgt CHF 55.00 pro Jahr.

### Art. 19

Grundgebühren Unternehmen<sup>1</sup> Die Kehrichtgrundgebühr für Einzelunternehmen und Unternehmen mit bis zu 249 Vollzeitstellen beträgt CHF 55.00 pro Jahr.

### Art. 20

Gebühren Verbrauchersabhängig Die Ansätze betragen:

<sup>1</sup>	Kehrichtsäcke	Preis pro Sack
	17 Liter-Sack	CHF -.70
	35 Liter-Sack	CHF 1.40
	60 Liter-Sack	CHF 2.40
	110 Liter-Sack	CHF 4.40
<sup>2</sup>	Sperrgut	CHF 2.50 pro Marke
	bis 10 kg	1 Marke
	grösser 10 bis 18 kg	2 Marken
	grösser 18 bis 25 kg	3 Marken
<sup>3</sup>	Containerleerung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (800 Liter-Gewerbe-Container)	
	Jahresabonnement	CHF 1'500.00
	Einzelleerung	CHF 30.00 pro Leerung
<sup>4</sup>	Grüngut / Speisereste	
	Jahresabonnement	
	140 Liter-Container	CHF 53.85
	240 Liter-Container	CHF 91.55
	360 Liter-Container	CHF 140.00
	660 bis 800 Liter-Container	CHF 312.35
	Einzelleerung	CHF 3.20 pro Marke

140 Liter-Container	1 Marke
240 Liter-Container	2 Marken
360 Liter-Container	3 Marken
660 bis 800 Liter-Container	5 Marken

## Art. 21

Weitere Gebühren

- <sup>1</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand mit Ansatz Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement und Gebührenverordnung von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.
- <sup>2</sup> Die Höhe von Bussen Verfügungen richtet sich jeweils nach der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung KOBV<sup>4</sup>.
- <sup>3</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zB. der Beseitigung rechtswidriger Zustände, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand mit Ansatz Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement und Gebührenverordnung erhoben.

---

<sup>4</sup> BSG 324.111

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22

- Inkrafttreten
- 1 Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 29. November 2005 mit Teilrevision vom 14. November 2017 aufgehoben.

Ostermundigen, 5. Juli 2022  
(GRB vom 5. Juli 2022, Traktandum Nr. 2022-213)  
Gemeinderat

Thomas Iten  
Gemeindepräsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin